

Nr. 57/2020
ausgegeben am: **08.12.2020**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 30.11.2020

252

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 1, 28a Abs. 1 Ziff. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – in der Fassung vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

**Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom
30.11.2020**

1. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, an der jeweils durch sie besuchten weiterführenden Schule der Stadt Hagen (Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundarschulen, Gymnasien, Berufskollegs und Fachhochschulen) an Schultagen in der Zeit von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr in einem Umkreis von 50 Metern um das Schulgrundstück eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Die genannten Zonen sind in der Anlage zu dieser Verfügung und auf der Homepage der Stadt Hagen dargestellt.
2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Ergänzungsverfügung tritt am 09.12.2020 in Kraft und gilt bis zum 18.12.2020.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- §§ 3 Ziffer 8, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Ziff 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 30. Oktober 2020
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine sich deutlich verschärfende Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Auch in Hagen sind zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen sich das Coronavirus u.a. auch in Schulen ausgebreitet hat. Gerade aber auch im Nahbereich der Schulgrundstücke sind vermehrt größere Gruppen oder Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern festgestellt worden.

Um dem Risiko einer Weiterverbreitung des Covid-19 Virus im Rahmen dieser Gruppenbildungen zu begegnen, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Nahbereich des jeweiligen Schulgrundstücks angeordnet. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in stark frequentierten Bereichen zu Ansteckungen gekommen ist. Das genannte nahe Umfeld einer Schule wird an Schultagen durch eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern frequentiert.

Die getroffene Anordnung stellt nach § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer zunehmend unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Sie ist gerade vor dem Hintergrund, dass der Mindestabstand und damit ein wesentlicher Baustein, um eine Ausbreitung des Virus zu hemmen, in den definierten Bereichen aufgrund der Vielzahl an Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden kann, zu treffen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen steht mir aktuell kein mildereres, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Verfügung.

Gegenüber der bei einem Unterbleiben vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Umkreis von 50 Metern zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen stellt die angeordnete Maßnahme ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannte zusätzliche Maßnahme zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arns-berg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 07.12.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

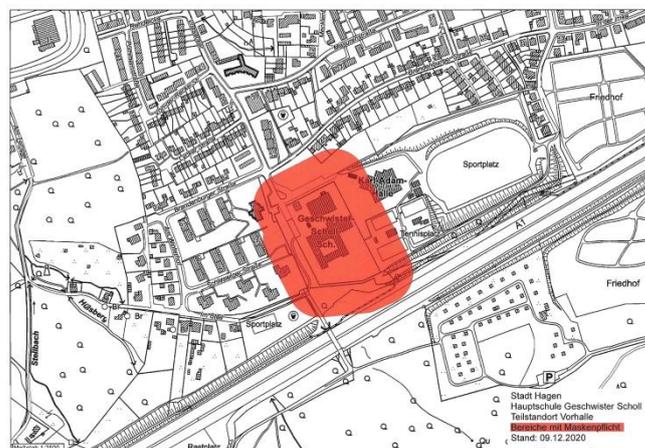
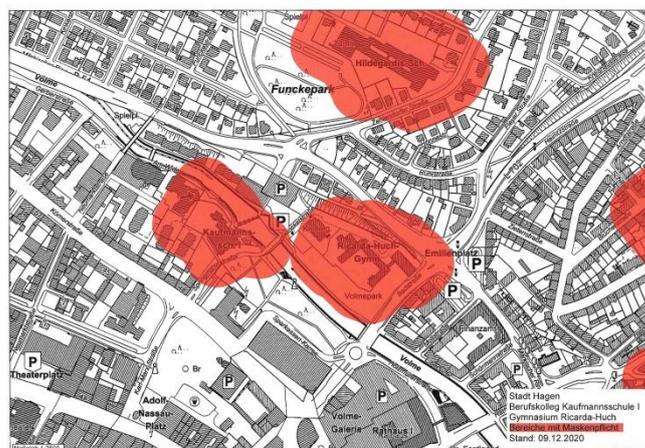
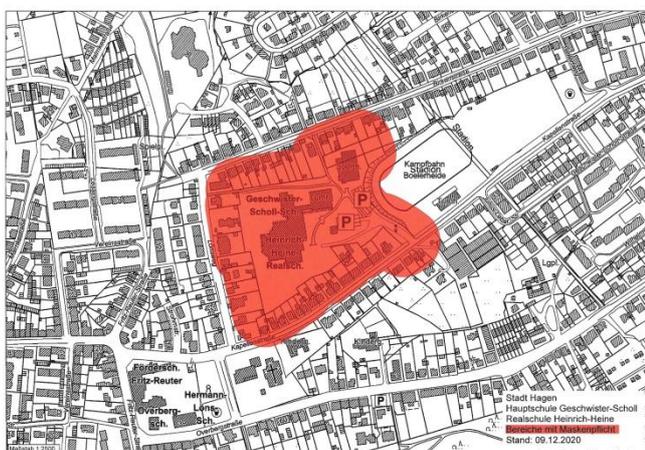
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

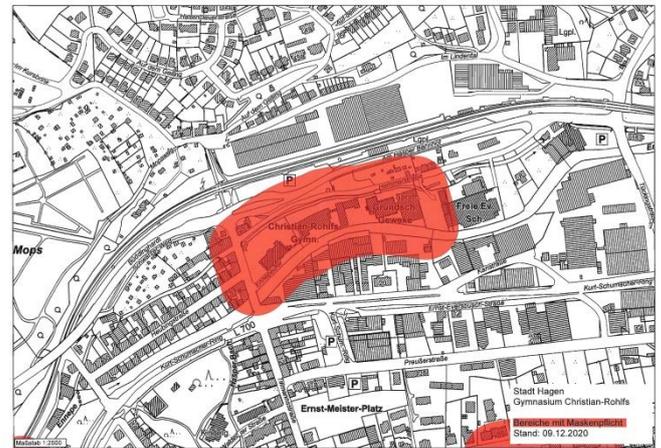
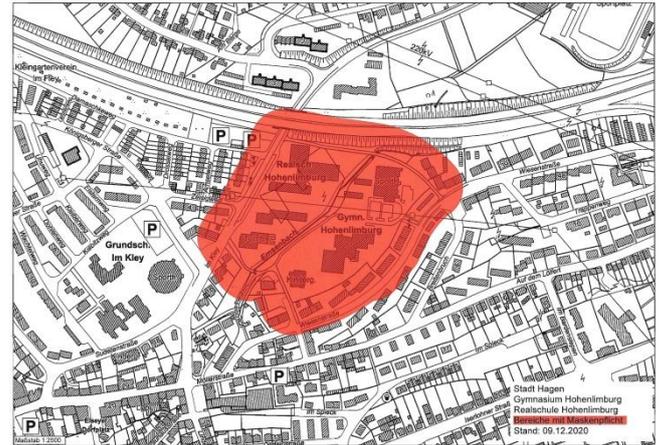
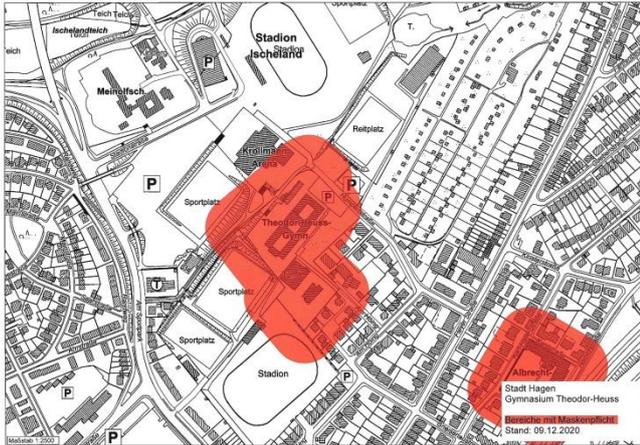
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

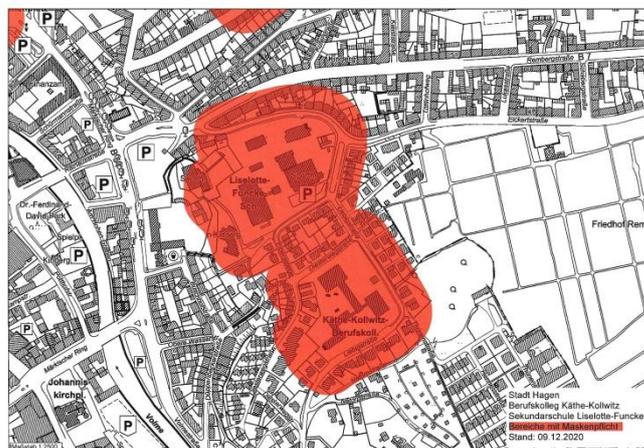
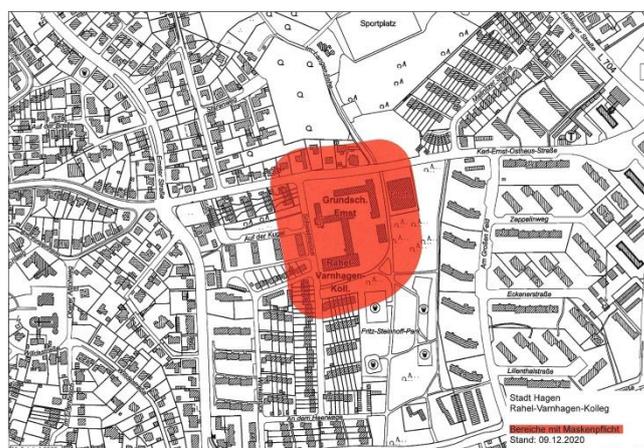
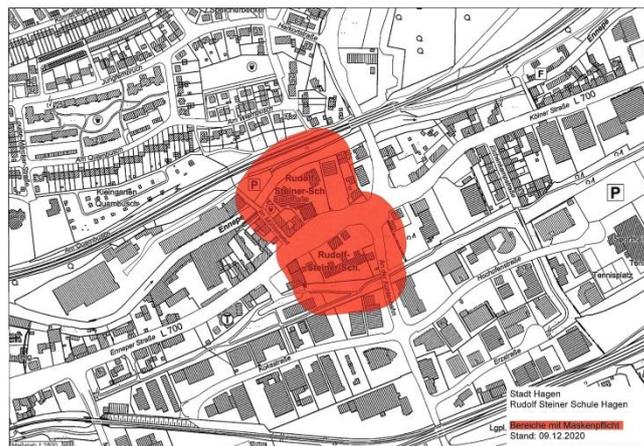
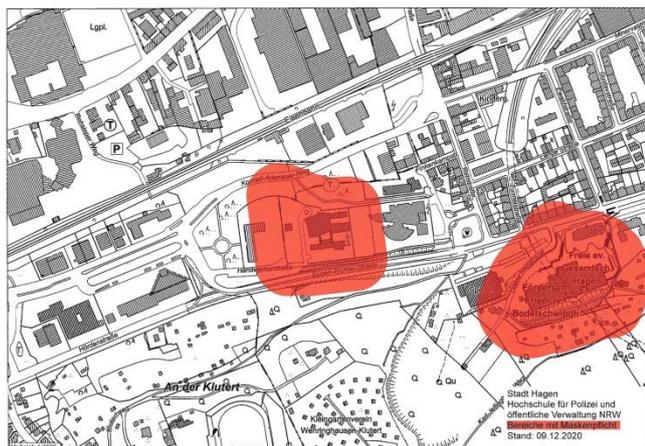
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

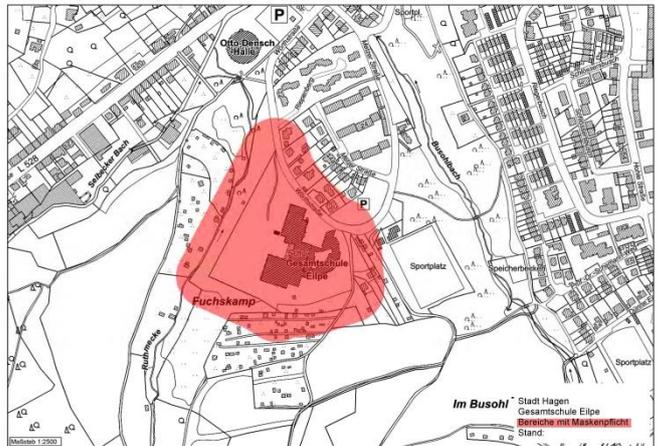
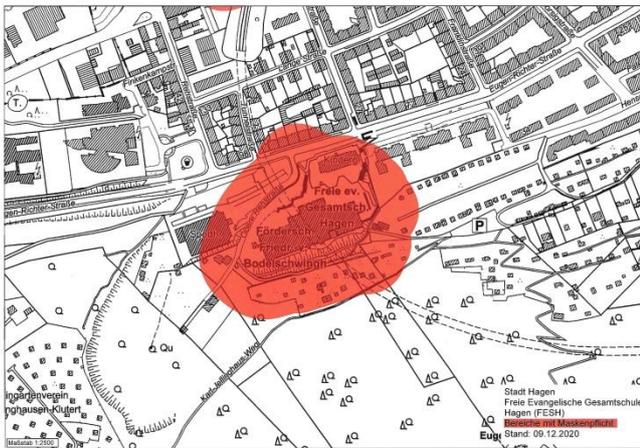
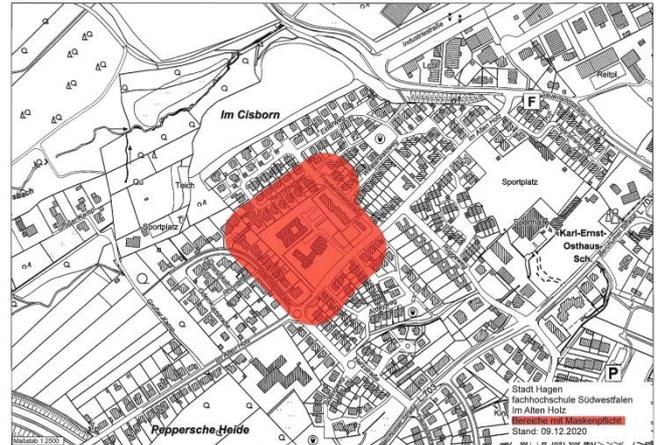
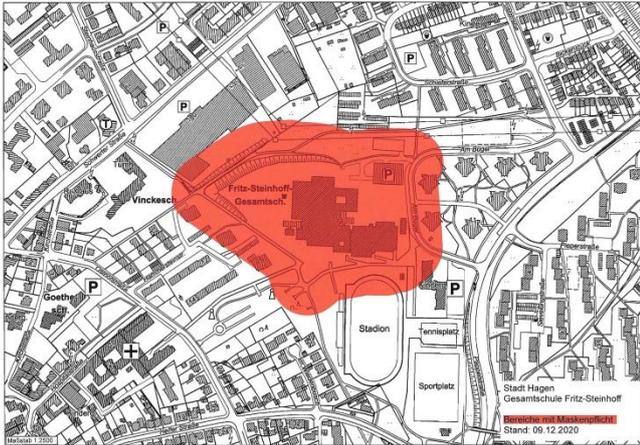
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

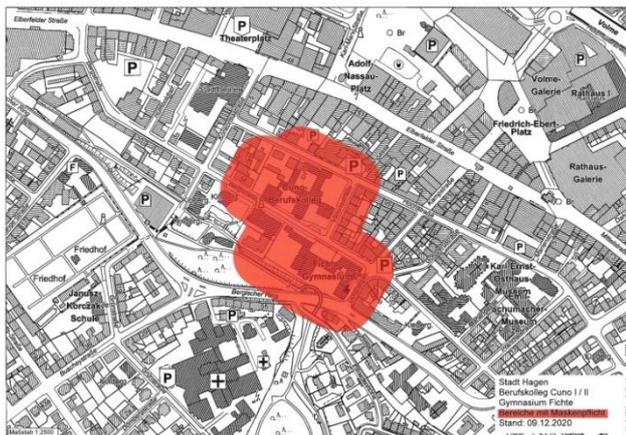
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Coronavirus: Positive Fälle mit Kontakt zu Hagener Schulen und Kitas

7. Dezember 2020 – An folgenden Hagener Schulen und Kitas gibt es neue Quarantänemaßnahmen, da eine positiv auf das Coronavirus getestete Person die jeweilige Einrichtung besucht beziehungsweise dort gearbeitet hat: Ricarda-Huch-Gymnasium, Gesamtschule Eilpe, Cuno Berufskolleg II, Gesamtschule Haspe, Kaufmannschule I, Gymnasium Hohenlimburg, Realschule Haspe, Lieselotte-Funcke-Schule, Kaufmannschule II und Fritz-Steinhoff-Gesamtschule. Geschlossen bleiben zunächst die Kita Leopoldstraße „Arche“ und die ev. Kita Waldecker Straße.

Das Gesundheitsamt ist mit den Einrichtungen im Austausch und ermittelt die Infektionsketten. Direkte Kontaktpersonen werden gegebenenfalls getestet. Die Abstriche finden bewusst mit einer kleinen zeitlichen Verzögerung statt, da das Virus sich in der Regel nicht unmittelbar nach Ansteckung nachweisen lässt. Alle Betroffenen müssen bis zum Vorliegen der Testergebnisse zunächst in Quarantäne bleiben. Über das weitere Vorgehen entscheidet das Gesundheitsamt im Rahmen des Infektionsschutzes, sobald die Testergebnisse vorliegen.

Wegsperrung am Hengsteysee

7. Dezember 2020 – Am Hengsteysee führt der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) im Bereich der Station der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und des Kanu-Clubs Hagen ab Mittwoch, 9. Dezember, Grünschnittarbeiten am Wegeabschnitt unterhalb der DLRG-Station durch. Dieser Abschnitt ist daher während der Arbeiten montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr gesperrt.

Im Zuge des Seepark-Projektes am Hengsteysee erfolgt die Neuplanung des sehr engen Abschnitts, um vorhandene Gefahrenstellen zu beseitigen und einen sicheren Rad- und Fußgängerverkehr zu ermöglichen. Für den zukünftigen Ausbau des Ruhrtalradweges und des hierzu parallel verlaufenden Gehwegs müssen dazu Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Die Grünschnittarbeiten dienen der Sicherung des Arbeitsfeldes und dauern etwa zehn Tage an. Eine entsprechende Umleitung wird über die Seestraße eingerichtet

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de